

Allgemeine Einkaufsbedingungen



I. Allgemeines

Die Bestellungen der LS Hybrid Solutions GmbH werden zu den nachstehenden Bedingungen erteilt. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder andere, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von der LS Hybrid Solutions GmbH für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies als Einverständnis zu den Einkaufsbedingungen der LS Hybrid Solutions GmbH. Nimmt die LS Hybrid Solutions GmbH die Ware an, geschieht dies ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Lieferverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax gewahrt.
- (2) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die LS Hybrid Solutions GmbH kann die Bestellung widerrufen, ohne dass hierdurch Kosten entstehen, sofern ihr nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugegangen ist. Gleiches gilt für Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung.

III. Lieferung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am von der LS Hybrid Solutions GmbH angegebenen Bestimmungsort an. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist eine von der LS Hybrid Solutions GmbH gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist die LS Hybrid Solutions GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die LS Hybrid Solutions GmbH kann jedoch auch nach Ablauf der Nachfrist weiterhin auf Erfüllung bestehen und daneben den Verzugschaden geltend machen. Bei Fixterminen gilt dies ohne Nachfrist. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln.
- (2) Unabhängig hiervon ist die LS Hybrid Solutions GmbH berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich die LS Hybrid Solutions GmbH bei Annahme der verspäteten Leis-

tung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

- (3) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die LS Hybrid Solutions GmbH hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Sofern sich der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug befindet, kann die LS Hybrid Solutions GmbH unter Berücksichtigung von Abs. 1 vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, wenn an der Teilleistung kein Interesse besteht.
- (4) Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so unterrichtet der Lieferant die LS Hybrid Solutions GmbH unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die der LS Hybrid Solutions GmbH wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ihr geschuldeten Entgeltes für die betroffene Lieferung.

IV. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat an den von der LS Hybrid Solutions GmbH vorgegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Eine Preisgestaltung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von der LS Hybrid Solutions GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.
- (2) Die gelieferte Ware muss verpackt angeliefert werden. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsvorschriften und den in der Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.
- (3) Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird von einem von der LS Hybrid Solutions GmbH beauftragten Transportunternehmer durchgeführt.
- (4) Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Form an den von der LS Hybrid Solutions GmbH beauftragten Transportunternehmer ausgeliefert, so ist die LS Hybrid Solutions GmbH berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten der Rücksendungen trägt der Lieferant.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.
- (2) Der Lieferant übersendet der LS Hybrid Solutions GmbH am Versandtag separat in zweifacher Ausfertigung eine Rechnung mit Angabe der von der LS Hybrid Solutions GmbH angegebenen Bestellnummer sowie genauer Inhalt- und Gewichtsangabe und Ausweis der Umsatzsteuer sowie der Umsatzsteuer-ID-Nummer. Die Erteilung einer Rechnung, die den Anforderungen nicht genügt oder

von der Bestellung der LS Hybrid Solutions GmbH abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

- (3) Die Zahlung durch die LS Hybrid Solutions GmbH erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.
- (4) Die Forderungen aus den mit der LS Hybrid Solutions GmbH abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

VI. Gewährleistung

- (1) Eine gelieferte Ware gilt als abgenommen, wenn die LS Hybrid Solutions GmbH die Möglichkeit hatte, den Leistungsgegenstand zu untersuchen und zu prüfen. Die Prüfung und die Untersuchung erfolgen nach dem ordentlichen Geschäftsgang der LS Hybrid Solutions GmbH. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Rügerecht. Entgegenstehende Prüfungs- und Untersuchungsfristen des Lieferanten gelten nicht.
- (2) Die LS Hybrid Solutions GmbH kann im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Nur unter den Voraussetzungen des § 637 BGB ist die LS Hybrid Solutions GmbH – auch im Rahmen von Kaufverträgen – berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder sich auf Kosten des Lieferanten bei einem Dritten einzudecken. Die LS Hybrid Solutions GmbH kann mangelhafte Lieferungen auf Rechnung und Gefahr sowie im Namen des Lieferanten einlagern. Hiervon wird die LS Hybrid Solutions GmbH den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- (3) Entstehen der LS Hybrid Solutions GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- (4) Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch seine Lieferung verursacht wurde, der Fehler erst durch die Konstruktion bzw. die Verarbeitung bei der LS Hybrid Solutions GmbH entstanden ist oder auf deren falschen Anleitungen beruht.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche der LS Hybrid Solutions GmbH verjähren 2 Jahre nach Gefahrübergang.
- (6) Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Produkthaftung

- (1) Soweit die LS Hybrid Solutions GmbH im Wege der Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird und der eingetretene Produkthaftungsschaden durch den Fehler eines vom Lieferanten gelieferten Teilproduktes entstanden ist, ist der Lieferant verpflichtet, die LS Hybrid Solutions GmbH von derartigen Ansprüchen frei zu stellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant übernimmt in den Fällen von Abs. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und –Verteidigung.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Fertigungsmittel und Produktionsmuster

- (1) Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und Ähnliches sowie Werkzeuge, die von der LS Hybrid Solutions GmbH zur Ausführung der Bestellung überlassen oder vom Lieferanten für die LS Hybrid Solutions GmbH erstellt wurden, sind Eigentum der LS Hybrid Solutions GmbH.
- (2) Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliches Einverständnis der LS Hybrid Solutions GmbH nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Die Fertigungsmittel sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind vom Lieferanten unaufgefordert an die LS Hybrid Solutions GmbH zurückzugeben, wenn er sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt. Die LS Hybrid Solutions GmbH hat das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und daraus folgenden Weiterentwicklungen zu verwenden.

IX. Lieferantenaudit

Fa. LS Hybrid Solutions GmbH kann beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits, auch mit seinem Endkunden, durchführen. Termin und Umfang werden einvernehmlich geregelt. Der Lieferant hat den Auditoren Zugang zur Fertigung und den Prüfstellen zu gestatten sowie Einsicht in Qualitätsmanagementdokumentationen und Kontrollunterlagen zu ermöglichen. Dabei werden angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Know-hows des Lieferanten akzeptiert. Das Audit-Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, der sich sofern notwendige Maßnahmen festgestellt wurden zu Korrekturmaßnahmen verpflichtet.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die LS Hybrid Solutions GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

XI. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf eine geschäftliche Verbindung mit der LS Hybrid Solutions GmbH nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

XII. Kündigung und Rücktritt

- (1) Die LS Hybrid Solutions GmbH ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich der LS Hybrid Solutions GmbH berechtigen diese – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs der LS Hybrid Solutions GmbH zur Folge haben.
- (3) Bei Kündigung durch den Endkunden hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt Fa. LS Hybrid Solutions GmbH dem Auftragnehmer (Vorbehaltlich der Kostenüberprüfung und Freigabe durch den Endkunden) die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösba- ren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn er nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LS Hybrid Solutions GmbH abgedeckt ist.

XIV. Schluss- und Nebenbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz oder der von uns im Einzelfall genannte Leistungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche einschließlich des Scheck- und Wechselrechts, ist unser Geschäftssitz.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt der insoweit rechtliche zulässige Rahmen einer gesetzlichen Bestimmung.

XV. Bonitätsprüfung

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Paderborn Davis & Bolte KG, Am Hoppenhof 30, 33104 Paderborn zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter Datenschutz | Creditreform Paderborn.

XVI. Weitere Bestimmungen

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie unter Datenschutz – LIA Group (lia-group.de).